

Statuten

Statuten der Stiftung

SNE Stiftung für Naturheilkunde und Erfahrungsmedizin

mit Sitz in 4500 Solothurn

1. Allgemeine Bestimmungen

Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1

Die **SNE Stiftung für Naturheilkunde und Erfahrungsmedizin**, nachfolgend Stiftung genannt, ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ZGB mit Sitz in der Stadt Solothurn. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Innerhalb der Schweiz ist eine Sitzverlegung durch Beschluss des Stiftungsrates möglich.

Zweck

Art. 2

Die Stiftung bezweckt:

- Förderung der Forschung und Lehre im Bereich Naturheilkunde und Erfahrungsmedizin
- Förderung ausgewählter Aktivitäten im Rahmen der komplementären modernen Medizin
- Durchführung und Unterstützung von Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Naturheilkunde und Erfahrungsmedizin
- Aufbau einer Dokumentation über bestehende und neue Therapien und Heilmittel im Bereich Naturheilkunde und Erfahrungsmedizin
- Anbieten von medizinisch/psychologischen Grundausbildungen auf selbsttragender Basis sowie Zusammenarbeit mit bestehenden Ausbildungsinstitutionen
- Überprüfung und Klassifizierung bestehender Schulungen und Abschlussdiplome im Bereich Naturheilkunde und Erfahrungsmedizin
- Publizistische Förderung der Naturheilkunde und Erfahrungsmedizin durch Vortragsveranstaltungen, Pressepublikationen, Broschüren, Gesundheitstage, etc.

Soweit die Stiftung Schulungseinrichtungen fördert, arbeiten diese nach dem Grundsatz der Selbstkostendeckung.

Stiftungsvermögen

Art. 3

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 100'000.--. Das Stiftungsvermögen kann weiter geäuftet werden durch:

- a) Schenkungen und Legate
- b) Öffentliche Sammlungen
- c) Beiträge von privaten und öffentlichen Institutionen oder der öffentlichen Hand
- d) Andere geeignete Mittel

Sowohl die Erträge als auch das Kapital des Stiftungsvermögens können für den Stiftungszweck verwendet werden. Die Erträge aus den Aktivitäten der Stiftung dienen zur Deckung der Unkosten. Ein allfälliger Überschuss wird dem Stiftungskapital zugeführt.

Aktivitätsgebiete

Art. 4

Die Stiftung konzentriert ihr Wirken vorab auf die Schweiz. Darüber hinaus fördert sie aber auch die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Naturheilkunde.

Destinatäre

Art. 5

In den Genuss von Förderungsmassnahmen der Stiftung gelangen die vom Stiftungsrat ausgewählten Destinatäre. Diese müssen in den Arbeitsbereichen tätig sein, wie sie in Art. 2 der Statuten erwähnt sind.

2. Organisation Organe

Art. 6

Organe der Stiftung sind:

- 6.1 Der Stiftungsrat
- 6.2 Die Revisionsstelle
- 6.3 Die Geschäftsführung
- 6.4 Der Stiftungsrat kann permanente Kommissionen und einen Beirat konstituieren

Der Stiftungsrat

Art. 7

Der Stiftungsrat besteht aus einem bis höchstens fünf Stiftungsratsmitgliedern. Nach der erstmaligen Ernennung der Stiftungsräte durch die Stifterin ernennt der Stiftungsrat die neuen Stiftungsratsmitglieder selber. Der Stiftungsrat konstituiert sich selber.

Unvereinbarkeit

Art. 8

Mitglieder der Geschäftsführung können mit dem Stiftungsrat angehören. Wer das 70. Altersjahr vollendet hat, scheidet aus dem Stiftungsrat aus. Davon ausgenommen sind die von der Stifterin ernannten Stiftungsräte.

Einberufung / Beschlussfassung

Art. 9

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

Der Stiftungsrat trifft seine Beschlüsse grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stiftungsratspräsident mit Stichentscheid.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist.

Kompetenzen des Stiftungsrates

Art. 10

Der Stiftungsrat ist befugt über alle Angelegenheit Beschluss zu fassen, die nicht anderen Stiftungsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Es kommen ihm insbesondere folgende unübertragbare Kompetenzen zu:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Bilanz und Erfolgsrechnung
2. Wahl und Überwachung der Geschäftsführung
3. Abschluss und Genehmigung von Verträgen, soweit diese nicht mittels Beschluss in die Kompetenz der Geschäftsleitung übertragen wurden
4. Erledigung aller übrigen Geschäfte der Stiftung, die keinem anderen Organ übertragen sind
5. Erlass von Richtlinien über die Anlage von Geldern
6. Erteilung von Prozessvollmachten

Auflösung der Stiftung

Art. 11

Eine vorzeitige Auflösung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehen Gründen und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung beantragt der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Zuwendung des noch vorhandenen Vermögens an gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder deren Rechtnachfolgerinnen ist ausgeschlossen.

Rechnungsabschluss und Revisionsstelle

Art. 12

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Sofern es die Verhältnisse erheischen, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Der Stiftungsrat wählt auf jeweils drei Jahre eine aussenstehende und unabhängige Revisionsstelle, die das Rechnungswesen der Stiftung zu prüfen hat. Über das Ergebnis ist dem Stiftungsrat jährlich ein detaillierter Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Revisionsstelle hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszweckes zu überwachen. Die vom Stiftungsrat gewählte Revisionsstelle muss eine anerkannte schweizerische Treuhandgesellschaft sein, die der Schweizerischen Treuhandkammer angeschlossen ist.

Die Geschäftsführung

Art. 13

Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und allfälligen weiteren Mitgliedern. Sie leitet die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der durch die Stiftungsurkunde vorgesehenen Zwecke, den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates. Die weiteren Kompetenzen der Geschäftsführung werden im Rahmen eines durch den Stiftungsrat zu erstellenden Reglements näher umschrieben. Die Geschäftsführung steht unter Aufsicht des Stiftungsrates.

Das in Art. 10 erwähnte Reglement oder dessen Änderungen sind jeweils von der Geschäftsführung der Aufsichtsbehörde zur deklaratorischen Genehmigung zu unterbreiten.

Vertretung nach aussen

Art. 14

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und Vizepräsident der Stiftung, der Geschäftsführer sowie allenfalls weitere vom Stiftungsrat bestimmte Personen kollektiv zu zweien.